

## Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

**Marktoperationen:** Am 18. April 2016 erließ der EZB-Rat den Beschluss EZB/2016/8 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2015/774 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an den Sekundärmärkten (EZB/2015/10). Die Änderung verleiht den Beschlüssen des EZB-Rats vom 10. März 2016 Rechtskraft, mit denen die Ankäufe im Rahmen des erweiterten Programms zum Ankauf von Vermögenswerten ausgeweitet und die Parameter des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors mit Blick auf die emittenten- und emissionsbezogenen Obergrenzen entsprechend angepasst werden. Der Beschluss ist auf der Website der EZB abrufbar. Am 21. April 2016 beschloss der EZB-Rat eine Reihe ope-

rationeller Aspekte des Programms zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors, das am 10. März 2016 als zusätzliche Komponente des Programms zum Ankauf von Vermögenswerten geschaffen wurde.

### **Finanzstabilität und Aufsichtsfragen:**

Am 6. April 2016 nahm der EZB-Rat zur Kenntnis, dass der zehnte Bericht der EZB zur Finanzmarktintegration in Europa („Financial integration in Europe“) am 25. April 2016 anlässlich der gemeinsamen Konferenz von EZB und Europäischer Kommission zum Thema Finanzmarktintegration und Finanzstabilität in Europa veröffentlicht wird. In der aktuellen Ausgabe des Berichts werden der Stand der Finanzmarktintegration im Euroraum und die Aktivitäten des Eurosystems zur Förderung der Integration erläutert. Der Bericht enthält darüber hinaus einige Sonderbeiträge.

### **Zahlungssysteme und Marktinfrastruktur:**

Am 18. März 2016 nahm der EZB-Rat den 21. Fortschrittsbericht über Target2-Securities zur Kenntnis und verabschiedete den in diesem Bericht enthaltenen überarbeiteten Migrationsplan. Außerdem verabschiedete der EZB-Rat eine überarbeitete Fassung der T2S-Nutzeranforderungen. Sowohl der Migrationsplan als auch die Nutzeranforderungen sind auf der Website der EZB abrufbar. Ferner beschloss der EZB-Rat, dass zu gegebener Zeit auch Informationen zur finanziellen Situation von T2S auf der Website der EZB veröffentlicht werden.

### **Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften:**

Am 17. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen des Rates der EU eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt,

der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (CON/2016/15). Am 17. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Errichtung und Führung von Organisationen, die unbewegliches Eigentum übertragen, in Zypern (CON/2016/16) auf Ersuchen des zyprischen Finanzministers. Am 24. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Reform der Genossenschaftsbanken, zu einer Bürgschaftsregelung für Verbriefungen notleidender Kredite sowie zur Kreditvergabekapazität alternativer Investmentfonds in Italien (CON/2016/17) auf Ersuchen des italienischen Wirtschafts- und Finanzministeriums.

Am 24. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu den Vorschriften für die Amortisation von Hypotheken in Schweden (CON/2016/18) auf Ersuchen der Finanzinspektionen (der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde). Am 24. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu Zahlungsdienstleistungen in Bulgarien (CON/2016/19) auf Ersuchen der Bulgarischen Nationalbank.

Am 30. März 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu den auf börsenfähige Schuldverschreibungen anwendbaren Regelungen in Frankreich (CON/2016/20) auf Ersuchen des französischen Ministeriums für Finanzen und Haushalt. Am 6. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zum Beitrag Österreichs an den Katastrophenbewältigungsfonds des Internationalen Währungsfonds (CON/2016/21) auf Ersuchen des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen.

Am 6. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über Maßnahmen zur schrittweisen Einrichtung einer einheitlichen Vertretung des Euro-Währungsgebiets im Internationalen Währungsfonds (CON/2016/22) auf Ersuchen des Rates der EU. Am 13. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Slowenien (CON/2016/23) auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums. Am 18. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Rechnungsprüfung der Geschäftstätigkeit der Banka Slo-

venije (CON/2016/24) auf Ersuchen des slowenischen Finanzministeriums.

Am 20. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Prüfung der Echtheit und Umlauffähigkeit von Euro-Banknoten und zu ihrer Ausgabe (CON/2016/25) auf Ersuchen der Banca d'Italia. Am 20. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 im Hinblick auf die Schaffung eines europäischen Einlagenversicherungssystems (CON/2016/26) auf Ersuchen des Rates der EU.

**Statistik:** Am 30. März 2016 stimmte der EZB-Rat der Einschätzung im Qualitätsbericht 2015 über die Zahlungsbilanz und den Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets sowie im Qualitätsbericht 2015 über die vierteljährlichen Finanzierungsrechnungen des Euro-Währungsgebiets zu. Die beiden Berichte wurden anschließend auf der Website der EZB veröffentlicht. Am 14. April 2016 nahm der EZB-Rat den jährlichen Fortschrittsbericht 2015 des Ausschusses für Statistik des ESZB über Vorbereitungsmaßnahmen für das langfristige Rahmenwerk für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten zur Kenntnis, der gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses EZB/2014/6 über die Organisation von Vorbereitungsmaßnahmen für die Erhebung von granularen Daten zu Krediten durch das Europäische System der Zentralbanken (ESZB) erstellt wurde.

**Bankenaufsicht:** Am 24. März 2016 erließ der EZB-Rat mehrere Beschlüsse über die Bedeutung einer Reihe beaufsichtigter Kreditinstitute. Die aktualisierte Liste der beaufsichtigten Unternehmen mit Stand vom 1. Januar 2016 ist auf der Website der EZB abrufbar. Am 5. April 2016 verabschiedete der EZB-Rat einen öffentlichen Leitfaden, der das Verfahren darlegt, das von der EZB bei der Prüfung der Anrechenbarkeit von Instrumenten als zusätzliches Kernkapital und Ergänzungskapital angewendet wird. Der Leitfaden führt zudem die Informationen auf, die von bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen bereitgestellt werden sollten, die solche Instrumente bei der Berechnung ihres zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals berücksichtigen. Der Leitfaden wird auf der Website der EZB veröffentlicht.

## EZB: Aufsichtsgebühren für 2016

Einer Verlautbarung von Ende April 2016 nach schätzt die EZB die mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben im Bankensystem verbundenen Gesamtkosten für 2016 auf 404 Millionen Euro. Dies entspricht einem Anstieg von 23,9 Prozent gegenüber dem 2015 in Rechnung gestellten Betrag. Der Meldung zufolge entfallen 88,4 Prozent auf die 129 bedeutenden Banken und 11,6 Prozent auf die 3 200 weniger bedeutenden Banken. Hauptbestandteil der Kosten sind die unmittelbaren Aufwendungen der für die Bankenaufsicht zuständigen Generaldirektionen der EZB und des Sekretariats des Aufsichtsgremiums im Rahmen ihrer Tätigkeit. Nach einer Analyse der im ersten Jahr ihrer Aufsichtstätigkeit gewonnenen Erfahrungen hat die EZB beschlossen, ihre Aufsichtsressourcen aufzustocken. Zusammen mit Maßnahmen, die auf bestimmte Bereiche abzielen, in denen zusätzliche Aufsichtsanstrengungen erforderlich sind, entstehen damit höhere Kosten für die Umsetzung der Anfang 2016 festgelegten Aufsichtsprioritäten.

Die Zahl der in der Bankenaufsicht tätigen EZB-Mitarbeiter stieg 2016 um 160 Vollzeitäquivalente. Für 2017 wird ein weiterer, wenn auch geringerer Anstieg erwartet. Der zusätzliche Personalbedarf zieht zudem etwas höhere Raumkosten nach sich. Darüber hinaus steigen die mit der Beteiligung der EZB an dem alle zwei Jahre durchgeführten Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und mit der gezielten Überprüfung interner Modelle verbundenen Kosten.

Seit November 2014 baut die EZB stufenweise ihre Organisationsstrukturen auf. Grundlage dafür sind „sehr vorsichtige“ Schätzungen ihres Ressourcenbedarfs, wobei zu berücksichtigen ist, dass sich dieser im Lauf der Zeit ändern kann. Der Gesamtbetrag der jährlichen Aufsichtskosten der EZB wird sich voraussichtlich erst mittelfristig auf einem stabilen Wert einpendeln.

Die Gebühren für die einzelnen Banken werden anhand der Bedeutung und des Risikoprofils jedes Instituts unter Anwendung der von allen beaufsichtigten Banken zum Stichtag 31. Dezember des Vorjahres gemeldeten Gebührenfaktoren bestimmt. Die Aufsichtsgebühr wird auf der obersten

Konsolidierungsebene innerhalb der am Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) teilnehmenden Mitgliedstaaten festgesetzt. Sie ist die Summe aus einer Mindestgebührenkomponente für alle Banken, die sich auf 10 Prozent des zu erstattenden Betrags beläuft, und einer variablen Komponente für die Aufteilung der übrigen 90 Prozent der Kosten. Bei den kleinsten bedeutenden Instituten mit Gesamtaktiva von weniger als 10 Milliarden Euro wird die Mindestgebührenkomponente halbiert. Die Banken erhalten ihren Gebührenbescheid im Oktober 2016.

## EZB: Ankauf von Unternehmensanleihen

Im Nachgang zu seinem Beschluss vom 10. März 2016, das Programm zum Ankauf von Vermögenswerten (APP) um ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des Unternehmenssektors (Corporate Sector Purchase Programme – CSPP) zu erweitern, legte der Rat der EZB Ende April 2016 die wichtigsten technischen Parameter des Programms fest. Das CSPP soll das Durchwirken der Wertpapierkäufe des Eurosystems auf die Finanzierungsbedingungen in der Realwirtschaft weiter verstärken. Der Sicherheitenrahmen des Eurosystems – der regelt, welche Vermögenswerte als Sicherheiten für geldpolitische Refinanzierungsgeschäfte zugelassen sind – soll als Grundlage für die Bestimmung der Ankauffähigkeit von Wertpapieren des Unternehmenssektors im Rahmen des CSPP dienen. Dabei gelten die folgenden technischen Parameter:

- Das Programm startet im Juni 2016.
- Sechs nationale Zentralbanken (NZBen) des Eurosystems führen Outright-Käufe von auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen von Unternehmen (ohne Banken) aus dem Euro-Währungsgebiet durch: die Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, die Deutsche Bundesbank, die Banco de España, die Banque de France, die Banca d'Italia und die Suomen Pankki/Finlands Bank. Jede NZB ist für die Ankäufe von Emittenten aus einem bestimmten Teil des Euroraums zuständig. Die EZB koordiniert die Käufe.
- Die Ankäufe erfolgen am Primär- und am Sekundärmarkt, wobei am Primärmarkt

keine Schuldtitel von Stellen erworben werden, die als öffentliche Unternehmen gelten.

– Schuldtitel sind für den Ankauf zugelassen, sofern sie sämtliche der folgenden Kriterien erfüllen: Sie sind auf Basis der in der Leitlinie über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) festgelegten Anforderungen als Sicherheiten für Refinanzierungsgeschäfte des Eurosystems zugelassen; sie sind in Euro denominated; sie haben von einer externen Ratingagentur (ECAI) gemäß Leitlinie EZB/2014/60 als beste Bonitätsbeurteilung mindestens ein Rating der Kreditqualitätsstufe 3 (BBB- oder gleichwertiges Rating) erhalten; sie weisen zum Zeitpunkt des Ankaufs eine Restlaufzeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 30 Jahren auf; bei dem Emittenten handelt es sich um einen Emittenten aus dem Euro-Währungsgebiet, das heißt mit Sitz innerhalb des Euroraums. Schuldtitel von Unternehmen mit Sitz im Euro-Währungsgebiet, deren ultimative Mutter nicht im Euroraum ansässig ist, sind ebenfalls für Wertpapierankäufe im Rahmen des CSPP zugelassen, sofern sie alle anderen Zulassungskriterien erfüllen; der Emittent des Schuldtitels ist kein Kreditinstitut, hat kein Mutterunternehmen (im Sinne von Artikel 4 Absatz 15 der Eigenkapitalverordnung), das ein Kreditinstitut (im Sinne von Artikel 2 Absatz 14 der Leitlinie EZB/2014/60) ist, ist keine für die Vermögensverwaltung gegründete Zweckgesellschaft und kein Restrukturierungsbeziehungsweise Abwicklungsfonds.

– Am CSPP teilnehmen können alle Geschäftspartner, die auch für die geldpolitischen Geschäfte des Eurosystems zugelassen sind, sowie alle Geschäftspartner, die vom Eurosystem für seine auf Euro lautenden Wertpapieranlagen in Anspruch genommen werden.

– Je Internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) gilt eine Obergrenze von 70 Prozent des ausstehenden Betrags, die jedoch in bestimmten Fällen herabgesetzt wird, zum Beispiel wenn der Emittent ein öffentliches Unternehmen ist; dieses wird dann so behandelt wie im Rahmen des PSPP.

– Auf Ebene der einzelnen Emittentengruppen wird eine Benchmark festgelegt. Sie ist insofern neutral, als alle in die

Benchmark einzubeziehenden Emissionen ihrem jeweiligen Anteil entsprechend berücksichtigt werden. Dies bedeutet auch, dass die Marktkapitalisierung für eine Gewichtung der einzelnen in der Benchmark erfassten Emissionsländer sorgt. Die für die einzelnen Emittentengruppen geltenden Obergrenzen basieren auf der Benchmark, um Diversifikation und zugleich genügend Spielraum beim Aufbau des Portfolios zu gewährleisten.

– Das Eurosystem wird kontinuierlich angemessene Verfahren zur Prüfung des Kreditrisikos und zur Wahrung der Sorgfaltspflicht in Bezug auf ankauffähige Wertpapiere anwenden.

– Das Volumen der CSPP-Bestände wird sowohl wöchentlich als auch monatlich veröffentlicht. Ferner erscheint im monatlichen Rhythmus eine Aufschlüsselung nach Primär- und Sekundärmarktkäufen.

– Die CSPP-Bestände werden von den jeweiligen NZBen für Wertpapierleihegeschäfte zur Verfügung gestellt.

In Verbindung mit anderen Sondermaßnahmen erhofft sich die EZB von dem Programm eine zusätzliche geldpolitische Lockerung und damit Unterstützung auf dem Weg zu einer Rückkehr zu Inflationsraten von mittelfristig unter, aber nahe 2 Prozent.

## 500-Euro-Banknote eingestellt

Der Rat der Europäischen Zentralbank hat Anfang Mai 2016 beschlossen, die Herstellung der 500-Euro-Banknote dauerhaft einzustellen und sie nicht in die Europa-Serie aufzunehmen. Damit hat der Rat Bedenken Rechnung getragen, dass diese Banknote illegalen Aktivitäten Vorschub leisten könnte. Die Ausgabe des 500-Euro-Scheins wird gegen Ende des Jahres 2018 mit der geplanten Einführung der 100-Euro- und 200-Euro-Banknoten der Europa-Serie eingestellt. Die anderen Stückelungen – von 5 Euro bis 200 Euro – werden beibehalten. Der 500-Euro-Schein bleibt allerdings gesetzliches Zahlungsmittel und kann weiter als Zahlungsmittel und Wertspeicher verwendet werden. Er kann zudem unbefristet bei den nationalen Zentralbanken des Eurosystems umgetauscht werden.